

**Gemeinsame Verordnung
des Sächsischen Staatsministeriums
für Umwelt und Landwirtschaft
und des Sächsischen Staatsministeriums
für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
über Zuständigkeiten zur Ausführung chemikalienrechtlicher Vorschriften
(Sächsische Chemikalienrecht-Zuständigkeitsverordnung – SächsChemRZuVO)**

Vom 15. April 2011

Aufgrund von § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsorganisation des Freistaates Sachsen (Sächsisches Verwaltungsorganisationsgesetz – [SächsVwOrgG](#)) vom 25. November 2003 (SächsGVBl. S. 899), das zuletzt durch Artikel 28 des Gesetzes vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 387, 402) geändert worden ist, und § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 Satz 3 [SächsVwOrgG](#) wird mit Zustimmung der Staatsregierung verordnet:

**§ 1
Allgemeine Zuständigkeit**

(1) Zuständig für die Ausführung des Gesetzes zum Schutz vor gefährlichen Stoffen ([Chemikaliengesetz – ChemG](#)) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 2008 (BGBl. I S. 1146), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. S. 1163, 1164), in der jeweils geltenden Fassung, und der auf dieses Gesetz gestützten Rechtsverordnungen sowie für die Ausführung von Verordnungen der Europäischen Gemeinschaft (EG-Verordnungen), soweit diese Sachbereiche des [Chemikaliengesetzes](#) betreffen, sind

1. mit Ausnahme der Belange des Arbeitsschutzes die Landesdirektionen,
 2. für die Belange des Arbeitsschutzes die Landesdirektion Dresden und
 3. in Angelegenheiten, die der Bergaufsicht unterliegen, das Sächsische Oberbergamt,
- soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

(2) Das Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr kann im Falle des Absatzes 1 Nr. 2 bestimmen, dass für einzelne Betriebsstätten, die im räumlichen oder betrieblichen Zusammenhang mit Betriebsstätten geführt werden, die der Bergaufsicht unterliegen, statt der Landesdirektion Dresden das Sächsische Oberbergamt zuständig ist, soweit dies zur Vereinheitlichung der Aufsicht im Arbeitsschutz geboten ist.

**§ 2
Besondere Zuständigkeiten zum Chemikaliengesetz**

(1) Zuständig für die Entgegennahme von

1. Informationen der Bundesstelle für Chemikalien nach § 9 Abs. 1 [ChemG](#),
 2. Angaben über einen Biozid-Wirkstoff nach § 16f Abs. 2 Satz 1 [ChemG](#) und
 3. Unterlagen und Informationen der Zulassungsstelle nach § 22 Abs. 1a Nr. 1 [ChemG](#)
- sind die Landesdirektionen.

(2) Zuständig für

1. die Information der Bundesstelle für Chemikalien nach § 9 Abs. 2 Nr. 3 [ChemG](#) und
 2. das Treffen und die Verlängerung einer Anordnung nach § 23 Abs. 2 [ChemG](#)
- sind das Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr für die Belange des Arbeitsschutzes und im Übrigen die Landesdirektionen.

(3) Zuständig für die Entgegennahme von Informationen der Bundesstelle für Chemikalien nach § 10 Abs. 2 [ChemG](#) und für die Verwaltungsaufgaben zur Guten Laborpraxis nach dem Sechsten Abschnitt des [Chemikaliengesetzes](#) ist das Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft.

(4) Zuständig für die Überwachung der Durchführung des [Chemikaliengesetzes](#), der auf dieses Gesetz gestützten Rechtsverordnungen und von EG-Verordnungen, die Sachbereiche des [Chemikaliengesetzes](#) betreffen, nach § 21 Abs. 1, 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 [ChemG](#) und das Treffen von Anordnungen nach § 23 Abs. 1 [ChemG](#) sind

1. das Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft hinsichtlich der Vorschriften zur Guten Laborpraxis nach dem Sechsten Abschnitt des [Chemikaliengesetzes](#),
2. die Landesdirektionen hinsichtlich der Vorschriften

- a) zu den Mitteilungspflichten nach § 16e Abs. 1 und 2, den §§ 16f, 20 Abs. 1 bis 5 und § 20a ChemG,
 - b) zur Zulassung von Biozid-Produkten nach Abschnitt IIa des Chemikaliengesetzes und nach § 20 Abs. 1 bis 5 und § 20a ChemG sowie zum Verhalten im Übergangszeitraum nach § 28 Abs. 8 ChemG,
 - c) zur Verpackung und Kennzeichnung von Biozid-Produkten nach § 4 Abs. 8 der Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung – GefStoffV) vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), in der jeweils geltenden Fassung,
 - d) der Verordnung (EG) Nr. 1451/2007 der Kommission vom 4. Dezember 2007 über die zweite Phase des Zehn-Jahres-Arbeitsprogramms gemäß Artikel 16 Abs. 2 der Richtlinie 98/8/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Biozid-Produkten (ABl. L 325 vom 11. Dezember 2007, S. 3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 298/2010 der Kommission vom 9. April 2010 (ABl. L 90 vom 10. April 2010, S. 4), in der jeweils geltenden Fassung,
 - e) zur Registrierung von Stoffen nach den Titeln II und III sowie zur Zulassung von Stoffen nach Titel VII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission (ABl. L 396 vom 30. Dezember 2006, S. 1, L 136 vom 29. Mai 2007, S. 3, L 141 vom 31. Mai 2008, S. 22, L 36 vom 5. Februar 2009, S. 84), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 253/2011 (ABl. L 69 vom 16. März 2011, S. 7) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und
 - f) der Verordnung (EG) Nr. 689/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien (ABl. L 204 vom 31. Juli 2008, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 214/2011 (ABl. L 59 vom 4. März 2011, S. 8), in der jeweils geltenden Fassung, und
3. die Landesdirektion Dresden und in Angelegenheiten, die der Bergaufsicht unterliegen, das Sächsische Oberbergamt hinsichtlich der Vorschriften
- a) zu den Erlaubnis-, Anzeige-, Informations- und Aufzeichnungspflichten nach den §§ 2 und 3 sowie zum Selbstbedienungsverbot und zum Versandhandel nach § 4 der Verordnung über Verbote und Beschränkungen des Inverkehrbringens gefährlicher Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse nach dem Chemikaliengesetz (Chemikalien-Verbotsverordnung – ChemVerbotsV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juni 2003 (BGBl. I S. 867), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 10 der Verordnung vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643, 1692), in der jeweils geltenden Fassung,
 - b) zum Stoffsicherheitsbericht und zu Risikominderungsmaßnahmen nach Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und
 - c) zu Informationen in der Lieferkette nach Titel IV der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006.
- (5) Zuständig für das Treffen einer anderweitigen Bestimmung nach § 21 Abs. 6a Satz 1 ChemG sind die Landesdirektionen und in Angelegenheiten, die der Bergaufsicht unterliegen, das Sächsische Oberbergamt.
- (6) Zuständig für
1. die Entgegennahme von Informationen des Bundesministeriums der Finanzen und der Zollstellen nach § 21a Abs. 1 Satz 2 ChemG und
 2. die Entgegennahme einer Information über einen Verstoß und die Entscheidung über das weitere Vorgehen nach § 21a Abs. 2 ChemG
- sind die für die Überwachung zuständigen Behörden nach Absatz 4 hinsichtlich der dort genannten Vorschriften.

§ 3

Besondere Zuständigkeiten zur Chemikalien-Verbotsverordnung

- (1) Zuständig für
1. die Erteilung einer Erlaubnis für das Inverkehrbringen von Stoffen oder Zubereitungen nach § 2 Abs. 1 ChemVerbotsV,
 2. die Entgegennahme von Anzeigen über den Wechsel von Personen nach § 2 Abs. 3 Satz 3 ChemVerbotsV,
 3. die nachträgliche Anordnung von Auflagen nach § 2 Abs. 4 Satz 3 ChemVerbotsV und
 4. die Anerkennung von Sachkunde nach § 5 Abs. 3 Nr. 1 ChemVerbotsV

ist die Landesdirektion Dresden.

(2) Zuständig für die Entgegennahme einer Anzeige über das erstmalige Inverkehrbringen von Stoffen oder Zubereitungen oder über den Wechsel einer Person nach § 2 Abs. 6 Satz 1 und 3 **ChemVerbotsV** sind die Landesdirektion Dresden und in Angelegenheiten, die der Bergaufsicht unterliegen, das Sächsische Oberbergamt.

(3) Zuständig für die Durchführung einer Sachkundeprüfung nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 **ChemVerbotsV** ist das Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr.

(4) Zuständig für

1. die Verlängerung einer Frist nach dem Anhang Abschnitt 2 Spalte 3 Abs. 4 Satz 2 **ChemVerbotsV**,
 2. die Zulassung von Ausnahmen von dem Verbot des Inverkehrbringens von Stoffen, Zubereitungen und Erzeugnissen und die Verlängerung der Geltungsdauer der Ausnahmen nach dem Anhang Abschnitt 13 Spalte 3 Abs. 2 Satz 1 **ChemVerbotsV** und
 3. die Genehmigung des Inverkehrbringens von Stoffen, Zubereitungen und Erzeugnissen und die Verlängerung der Geltungsdauer der Genehmigung nach dem Anhang Abschnitt 13 Spalte 3 Abs. 3 Satz 1 **ChemVerbotsV**
- sind die Landesdirektionen und in Angelegenheiten, die der Bergaufsicht unterliegen, das Sächsische Oberbergamt.

§ 4

Besondere Zuständigkeiten zur Gefahrstoffverordnung

(1) Zuständig für

1. das Verlangen des Nachweises von Fachkunde nach § 18 Abs. 4 **GefStoffV**,
2. die Zulassung der Nichtanwendung von Vorschriften nach § 19 Abs. 3 Satz 1 **GefStoffV**,
3. die Anordnung von Maßnahmen im Einzelfall nach § 19 Abs. 4 Satz 1 **GefStoffV** und
4. das Verlangen der Vorlage von Aufzeichnungen nach Anhang I Nr. 3.7 Satz 2 **GefStoffV**

sind die Landesdirektion Dresden und in Angelegenheiten, die der Bergaufsicht unterliegen, das Sächsische Oberbergamt.

(2) Zuständig für

1. die Anerkennung eines Sachkundefhrgangs nach Anhang I Nr. 2.4.2 Abs. 3 Satz 3 **GefStoffV** und
2. die Anerkennung eines Lehrgangs nach Anhang I Nr. 4.3.1 Abs. 2 Satz 2 **GefStoffV**

ist das Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr.

(3) Zuständig für

1. die Zulassung von Betrieben zur Durchführung von Abbruch- und Sanierungsarbeiten nach Anhang I Nr. 2.4.2 Abs. 4 Satz 1 **GefStoffV**,
2. die Entgegennahme einer Anzeige über die Durchführung von Schädlingsbekämpfungen oder über Änderungen nach Anhang I Nr. 3.4 Abs. 1 und 3 **GefStoffV**,
3. die Anerkennung der Gleichwertigkeit oder Eignung einer Prüfung oder Ausbildung nach Anhang I Nr. 3.4 Abs. 6 Satz 2 und 3 **GefStoffV**,
4. die Entgegennahme einer Anzeige über die Anwendung von Schädlingsbekämpfungsmitteln nach Anhang I Nr. 3.6 **GefStoffV**,
5. die Erteilung einer Erlaubnis zur Durchführung von Tätigkeiten mit Begasungsmitteln nach Anhang I Nr. 4.2 Abs. 1 **GefStoffV**,
6. die Erteilung eines Befähigungsscheins nach Anhang I Nr. 4.3.1 Abs. 2 Satz 1 **GefStoffV**,
7. die Abnahme einer Prüfung nach Anhang I Nr. 4.3.1 Abs. 2 Satz 3 **GefStoffV**,
8. die Entgegennahme eines neuen Zeugnisses nach Anhang I Nr. 4.3.1 Abs. 4 **GefStoffV** und
9. die Entgegennahme einer Anzeige über das Ausscheiden oder den Wechsel von Befähigungsschein-Inhabern nach Anhang I Nr. 4.3.2 Abs. 4 **GefStoffV**

ist die Landesdirektion Dresden.

§ 5

Besondere Zuständigkeit zur Lösemittelhaltige Farben- und Lack-Verordnung

Zuständig für die Abgabe einer Stellungnahme nach § 5 Abs. 2 der Chemikalienrechtlichen Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen (VOC) durch Beschränkung des

Inverkehrbringens lösemittelhaltiger Farben und Lacke ([Lösemittelhaltige Farben- und Lack-Verordnung – ChemVOCFarbV](#)) vom 16. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3508), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 20. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2194, 2196) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, ist das Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft.

§ 6

Besondere Zuständigkeit zur Chemikalien-Ozonschichtverordnung

Zuständig für die Anerkennung einer Fortbildungsveranstaltung nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 der Verordnung über Stoffe, die die Ozonschicht schädigen ([Chemikalien-Ozonschichtverordnung – ChemOzonSchichtV](#)) vom 13. November 2006 (BGBl. I S. 2638), die zuletzt durch Artikel 5 der Verordnung vom 9. November 2010 (BGBl. I S. 1504, 1507) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, ist die Landesdirektion Dresden.

§ 7

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die [Gemeinsame Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft und des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit über Zuständigkeiten zur Ausführung chemikalienrechtlicher Vorschriften \(Chemikalienrecht-Zuständigkeitsverordnung – ChemRZuVO\)](#) vom 16. Dezember 2005 (SächsGVBl. S. 367) außer Kraft.

Dresden, den 15. April 2011

Der Staatsminister für Umwelt und Landwirtschaft
Frank Kupfer

Der Staatsminister für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Sven Morlok